



Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, vertreten durch den Landrat, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erlässt folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 29.02.2024

Auf Grund der wirksamen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und den angrenzenden Landkreisen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

0 Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 24.08.2023 wird aufgehoben.

A Festlegung der Restriktionsgebiete

Um die Fundstelle mit dem positiven Virusnachweis wird als Restriktionsgebiet die „Sperrzone II“ (gefährdetes Gebiet) festgelegt.

Der „Schutzkorridor“ ist ein vollständig eingezäunter Bereich an der Grenze zu einem infizierten Gebiet, welcher durch geeignete Mittel zeitnah schwarzwildfrei wird bzw. gehalten werden soll.

Um die Sperrzone II wird eine „Sperrzone I“ (sog. Pufferzone) nach außen hin eingerichtet.

1. Die **Sperrzone II** des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umfasst ganze oder Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Stadt Vetschau mit den Gemarkungen:

Wüstenhain, Laasow

Gemeinde Altdöbern mit den Gemarkungen:

Reddern, Ranzow, Pritzen, Altdöbern östlich der Bahnstrecke Altdöbern – Großräschen

Stadt Großräschen mit den Gemarkungen:

Woschkow, Dörrwalde, Allmosen

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten

Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

Gemeinde Neuseeland mit den Gemarkungen:

Leeskow, Lubochow, Ressen, Lindchen, Bahnsdorf, Lieske

Gemeinde Neupetershain mit den Gemarkungen:

Neupetershain

Stadt Senftenberg mit den Gemarkungen:

Sedlitz, Kleinkoschen, Großkoschen, Hosena, Peickwitz, Niemtsch, Brieske, Senftenberg, Reppist

Gemeinde Schipkau mit den Gemarkungen:

Hörlitz, Meuro, Klettwitz östlich der BAB 13, Schipkau östlich der BAB 13

Stadt Schwarzheide mit den Gemarkungen:

Schwarzheide östlich der BAB 13

Gemeinde Schwarzbach mit den Gemarkungen:

Schwarzbach, Biehlen

Gemeinde Ruhland mit den Gemarkungen:

Ruhland, Arnsdorf

Gemeinde Frauendorf mit den Gemarkungen:

Frauendorf

Gemeinde Guteborn mit den Gemarkungen:

Guteborn

Gemeinde Hohenbocka mit den Gemarkungen:

Hohenbocka

Gemeinde Grünewald mit den Gemarkungen:

Grünewald, Sella

Gemeinde Hermsdorf mit den Gemarkungen:

Hermsdorf, Jannowitz

Gemeinde Kroppen mit den Gemarkungen:

Kroppen

Gemeinde Ortrand mit den Gemarkungen:

Burkersdorf, Ortrand

Gemeinde Lindenau mit den Gemarkungen:

Lindenau

Gemeinde Großmehlen mit den Gemarkungen:

Frauwalde, Großmehlen, Kleinkmehlen

Die Sperrzone II ist im nachfolgenden Kartenausschnitt rot dargestellt.

2. Der **Schutzkorridor** ist ein vollständig eingezäuntes Gebiet entlang der Grenze zu Sachsen und umfasst Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Stadt Senftenberg mit den Gemarkungen:

Senftenberg, Sedlitz, Kleinkoschen, Großkoschen, Hosena, Brieske, Niemtsch, Peickwitz

Gemeinde Neuseeland mit den Gemarkungen:

Lieske

Gemeinde Schipkau mit den Gemarkungen:

Hörlitz - östlich der B169

Gemeinde Hohenbocka mit den Gemarkungen:

Hohenbocka

Gemeinde Grünewald mit den Gemarkungen:

Grünewald, Sella

Gemeinde Hermsdorf mit den Gemarkungen:

Hermsdorf, Jannowitz

Gemeinde Kroppen mit den Gemarkungen:

Kroppen

Gemeinde Ruhland mit den Gemarkungen:

Arnsdorf

Gemeinde Ortrand mit den Gemarkungen:

Burkersdorf, Ortrand

Gemeinde Frauendorf mit den Gemarkungen:

Frauendorf

Gemeinde Lindenau mit den Gemarkungen:

Lindenau

Gemeinde Großmehlen mit den Gemarkungen:

Großmehlen, Kleinkmehlen

Der Schutzkorridor ist im nachfolgenden Kartenausschnitt rot-gepunktet dargestellt.

3. Die **Sperrzone I** des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umfasst ganze oder Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Stadt Vetschau mit den Gemarkungen:

Naundorf, Fleißdorf, Stradow, Suschow, Göritz, Koßwig, Vetschau, Repten, Tornitz, Missen, Ogrosen

Stadt Calau mit den Gemarkungen:

Mlode, Kalkwitz, Saßleben, Reuden, Bolschwitz, Calau, Säritz, Kemmen, Werchow, Gollmitz

Gemeinde Luckaitztal mit den Gemarkungen:

Buchwäldchen, Muckwar, Gosda, Schöllnitz

Gemeinde Bronkow mit den Gemarkungen:

Rutzkau, Bronkow, Lipten, Lug

Gemeinde Altdöbern mit den Gemarkungen:

Altdöbern westlich der Bahnstrecke Altdöbern-Großbräschen

Stadt Großbräschen mit den Gemarkungen:

Großbräschen, Barzig, Wormlage, Saalhausen, Freienhufen

Gemeinde Schipkau mit den Gemarkungen:

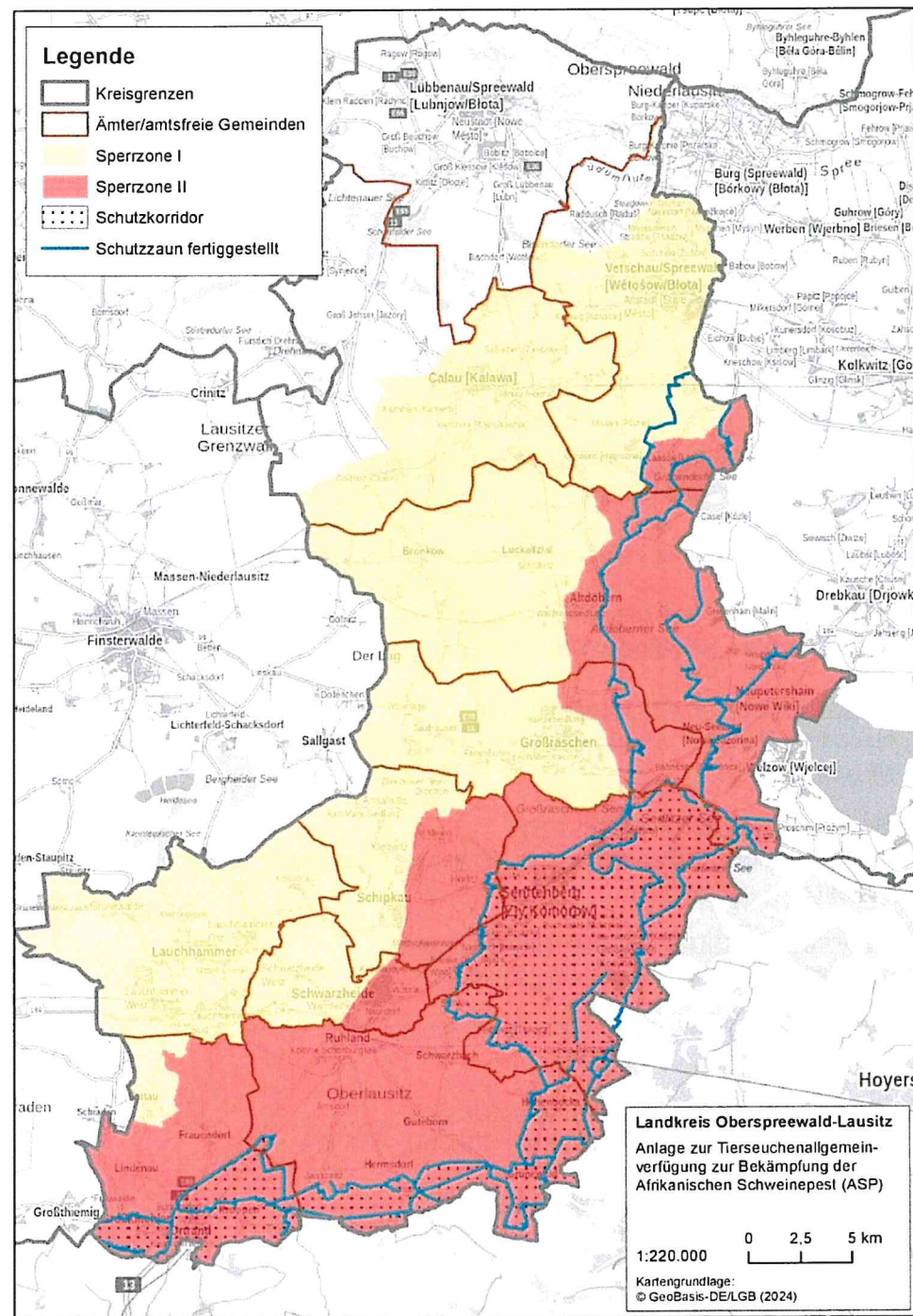
Drochow, Annahütte, Klettwitz westlich der BAB 13, Schipkau westlich der BAB 13

Stadt Schwarzheide mit den Gemarkungen:
Schwarzheide westlich der BAB 13

Stadt Lauchhammer mit den Gemarkungen:
Kostebrau, Kleinleipisch, Grünwalde, Lauchhammer

Gemeinde Tettau mit den Gemarkungen:
Tettau

Die Sperrzone I ist im Kartenausschnitt gelb dargestellt.



B angeordnete Maßregeln

I. Für den gesamten Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird angeordnet:

1. Die Absperrungen in den unter A 1. bis 3. benannten Restriktionszonen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäunen (im vorgenannten Kartenausschnitt als blaue Linien erkennbar) sind zu dulden. **Tore sind zu schließen!**

Das Betreten und Befahren von Flächen und das Freihalten eines bis zu 3 Meter breiten Streifens entlang der ASP-Schutzzäune zur Kontrolle, Wartung und Instandsetzung durch amtlich beauftragte Personen ist zu dulden.

Der aktuelle Zaunverlauf ist den auf der Homepage des Landkreises www.osl-online.de veröffentlichten Allgemeinverfügungen zu entnehmen.

2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der in telefonischer oder schriftlicher Absprache mit dem Veterinäramt bestimmten Stelle zuzuführen. Zusätzlich ist auf dem „Antrag auf Aufwandsentschädigung“ handschriftlich und gut leserlich der Aufbewahrungsort (einschließlich Adresse) des erlegten Wildschweins zu vermerken.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter www.osl-online.de > *Afrikanische Schweinepest (ASP)* > *Untersuchungsergebnisse für Jäger* > *Tabelle „Untersuchungsergebnisse“* gilt der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

4. Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.
5. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.

Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt, benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Weiterhin sind von den Jagdausübungsberechtigten insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger zu dulden.

6. Der Jagdausübungsberechtigte hat jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich, telefonisch unter der Telefon-Hotline 03573 870 4400, über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an veterinaeramt@osl-online.de anzuzeigen,
 - b. zu beproben, das heißt von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Die Bergung und unschädliche Beseitigung in den Sperrzonen I und II ist ausschließlich durch das vom Veterinäramt beauftragte Personal durchzuführen. Im übrigen Kreisgebiet ist das Stück durch den zuständigen Jagdausübungsberechtigten waidgerecht zu beseitigen.

II. Für die **Sperrzone I** werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B. I. folgende Maßregeln angeordnet, insofern diese nicht bereits kraft Gesetzes gelten

1. Schweinehalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
 - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
 - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen ist untersagt.

Ausnahmegenehmigungen für Auslaufhaltungen von Schweinen und Wildschweinen können formlos bei der Veterinärbehörde beantragt werden.
3. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
9. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden.

Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

10. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I ist verboten. Hiervon ausgenommen ist das Verbringen von Schweinen im Inland.

In begründeteren Einzelfällen können bei Schweinen auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

11. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I geschlachtet oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden. Das Überführen vom Schlacht- bzw. Erlegungsort zur Kühlzelle hat auf kürzestem Weg innerhalb der Sperrzone I zu erfolgen.

Hiervon ausgenommen sind frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse von, vor der Verbringung, negativ auf ASP-Virus untersuchten Stücken, welche im Inland verbracht werden sollen.

III. Für die **Sperrzone II** werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B. I. und B II. folgende Maßregeln angeordnet, insofern sie nicht bereits kraft Gesetzes gelten:

1. Bewegungsjagden sind grundsätzlich untersagt, es sei denn, sie wurden mindestens 14 Tage vor Beginn unter Benennung nachstehender Angaben der Veterinärbehörde per Mail oder Post vollständig angezeigt:
 - Jagdbezirk
 - Ansprechpartner mit Mobilfunknummer und Wohnanschrift
 - Datum und Uhrzeit (von/bis) der Jagd
 - Anzahl Personen sowie Hunde
 - Koordinaten des Aufbruchplatzes

Die notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten. Der Ansprechpartner erhält mit Eingangsbestätigung der Anzeige ein Merkblatt, welches verpflichtend umzusetzen ist.

2. Das Schwarzwild ist zwischen den Zaunreihen durch den Jagdausübungsberechtigten vollständig zu entnehmen.
3. Der Jagdausübungsberechtigte des betroffenen Jagdbezirks hat die Entnahme von Schwarzwild und die Fallwildsuche durch die amtlich beauftragten Jäger zu dulden und ggf. erforderliche Hilfestellung zu leisten.
4. Hunde dürfen außerhalb von Wohnsiedlungen in der Sperrzone II nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde, mit Ausnahme der für die Kadaversuche und nach B. III. 1 angezeigten Bewegungsjagden eingesetzten Hundestaffeln. Die eingesetzten Hunde sind vor Verlassen des Waldes geeigneten Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen zu unterziehen.
5. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen wird untersagt.
6. Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), das von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurde, außerhalb dieser Zone, ist verboten.
7. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten. In begründeten Einzelfällen können für Schweine auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
8. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen bzw. die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
9. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse von, vor der Verbringung, negativ auf ASP-Virus untersuchten Stücken, welche für den eigenen häuslichen Verbrauch innerhalb der Sperrzone II verwendet werden sollen.

Das Überführen vom Erlegungsort zur Kühlzelle hat auf kürzestem Weg zu erfolgen.
10. In Sperrzone II erlegtes Schwarzwild, welches verwertet werden soll, ist bis zum Vorliegen eines Negativnachweises hinsichtlich einer ASP-Infektion in einer amtlich bestimmten Sammelstelle aufzubewahren. Bis zum Vorliegen des ASP-Ergebnisses gilt das Schwarzwild als konfisziert und wird mit Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses für den eigenen häuslichen Verbrauch freigegeben.

IV. Für den **Schutzkorridor** werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B I. bis B III. folgende Maßregeln angeordnet, insofern diese nicht bereits kraft Gesetzes gelten:

1. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen.

Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen sind grundsätzlich untersagt, es sei denn, sie wurden mindestens 14 Tage vor Beginn der Tätigkeit mit nachstehenden Angaben der Veterinärbehörde per Mail oder Post vollständig angezeigt:

- Gemarkung, Flur, Flurstück
- Grundstücksbesitzer mit Telefonnummer und Wohnanschrift
- beabsichtigter Zeitraum der Tätigkeit

Die notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Eingangsbestätigung.

2. Während der Nutzung forst- und/oder landwirtschaftlicher Flächen und während der Ernte hat eine ständige Kontrolle der Fläche bzw. des Erntegutes auf erkranktes bzw. verendetes Schwarzwild zu erfolgen. Die Anzeige von erkranktem bzw. verendetem Schwarzwild hat unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Tätigkeit ist bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen.

C Die unter Buchstabe B. IV. 1 und 2 genannten forst- und landwirtschaftlichen Nutzungsverbote und -beschränkungen besitzen eine Gültigkeit für sechs Monate nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

D Die sofortige Vollziehung der Punkte A und B dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) nicht bereits kraft Gesetzes gilt.

E 1. Jeder Verdacht auf Erkrankung an ASP ist telefonisch unter der Telefon-Hotline 03573 870 4400 (außerhalb der Geschäftszeiten), über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an veterinaeramt@osl-online.de zu melden.

2. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Landkreises verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten des Landkreises, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, Haus 3 eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird auf die gesetzlich bestehenden Pflichten nach der Schweinepest-Verordnung in den Restriktionsgebieten sowie auf die festgelegten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt hingewiesen.

Die Behörde behält sich vor, weitere Maßnahmen anzuordnen, wenn diese zur Eindämmung der Tierseuche erforderlich sind.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit Oktober 2021 wurden in den Landkreisen Spree-Neiße, Meißen und Bautzen mehrere verendete Wildschweine gefunden und der Tierseuchenerreger „ASP“ nachgewiesen. Das Geschehen hat sich ausgehend von Radeburg sowohl in nördliche als auch südöstliche Richtung ausgedehnt und inzwischen das Gebiet Elsterheide und Lauta erreicht. Im Landkreis Spree-Neiße ist die Ausbreitung des Erregers von östlicher Landkreisgrenze in Richtung Westen zu beobachten.

Auf Grund der Ausbreitung des Afrikanische Schweinepest (ASP) - Geschehens in den sächsisch-angrenzenden Landkreisen musste bereits im Juni 2022 eine Sperrzone II im südlichen Teilen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz errichtet und die Sperrzone I mit leicht südlichem Verlauf innerhalb des Landkreises erweitert werden. Die Sperrzone I wurde im Juli 2022 in Richtung Norden auf Grund des ASP-Geschehens in der Königsbrücker Heide ausgeweitet.

Im Oktober 2022 wurde im Landkreis Oberspreewald-Lausitz erstmalig ein Wildschwein mit dem Tierseuchenerreger ASP in Neupetershain-Nord erlegt. Durch die ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (Erweiterung der Gebietskulisse der Sperrzone II mit Kerngebiet und weißer Zone um den Erlegungsort Neupetershain-Nord) konnte eine Ausbreitung des ASP-Erregers in diesem Gebiet eingeschränkt werden. Seitdem wurde kein weiteres mit dem ASP-Virus infiziertes Wildschwein festgestellt, sodass hier von einem rückläufigen Seuchengeschehen auszugehen ist. Im Ergebnis dessen konnte im Dezember 2023 beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) ein Antrag auf Aufhebung nationaler Beschränkungen in ASP-Restriktionsgebieten gestellt werden. Das Ministerium stimmte dem Antrag im Februar 2024 zu, so dass die weiße Zone nebst Kerngebiet aufgehoben werden und in Sperrzone II übergehen.

Auf Grund des Seuchengeschehens in Sachsen im Bereich Elsterheide und Lauta sowie zuletzt das Gebiet Großkoschen betreffend, bleibt die Sperrzone I und Sperrzone II nebst Schutzkorridor in Ihrer bisherigen Gebietskulisse unverändert.

Die Sperrzone I umfasst dabei die Sperrzone II, welche weiterhin von der südwestlichen Landkreisgrenze bzw. vom benachbarten Landkreis Elbe-Elster in Richtung Nord-Osten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, nördlich an die Gemarkung Calau und der Stadt Vetschau vorbei, hin zur Landkreisgrenze zu Spree-Neiße reicht. Die Sperrzone II erstreckt sich vom Süden des Landkreises von der Landkreisgrenze Elbe-Elster in Richtung Süd-Ost, östlich entlang der BAB 13 weiter über Teile der Stadt Großräschen bis zu Teilen der Stadt Vetschau an die Landkreisgrenze zu Spree-Neiße.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinkrankheit der Haus- und Wildschweine, welche durch Viren verursacht wird und die sofortige Anordnung der rechtlich-definierten Bekämpfungsmaßnahmen, u. a. die Festlegung von Restriktionszonen und die Errichtung von Absperrungen erforderlich macht.

Bei der aktuellen Festlegung der Sperrzonen I und II wurden die Ergebnisse epidemiologischer Ermittlungen, die Strukturen des Handels, der örtlichen Schweinehaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Aufhebung der weißen Zone und des Kerngebietes erfolgte in enger Abstimmung mit den übergeordneten Behörden des Landes Brandenburg.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGBbg).

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (folglich auch Veterinärbehörde oder Veterinäramt) in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der Schweinepest-Verordnung.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/689 liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung festgestellt wurde. Im Rahmen von Fallwildsuchen und Entnahmen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz sowie in benachbarten Landkreisen wurden Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben positive Befunde auf ASP, zuletzt im August 2023 das Gebiet Großkoschen betreffend.

Zu A. Restriktionszonen:

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch die Veterinärbehörde ein Gebiet um die Fund- bzw. Erlegungsorte als Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (vormals Pufferzone) festgelegt.

Angesichts der aufgefundenen und labordiagnostisch auf ASP positiv getesteten Wildschweine nordöstlich von Großkoschen und mit Blick auf das ASP-Geschehen auf sächsischem Gebiet wurde im August 2023 die Gebietskulisse entsprechend § 14d Abs. 2 Satz 1 SchwPestV angepasst, wonach die bisherige Sperrzone I und II unverändert bleibt.

Zuvor wurde im Oktober 2022 ein mit dem ASP-Virus infiziertes Schwarzwild in Neupetershain-Nord erlegt, woraufhin die Gebietskulisse entsprechend § 14d Abs. 2a Satz 1 SchwPestV der Sperrzone II mit einem Kerngebiet und weißer Zone anzupassen war. Auf Grund der ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wurde seitdem kein weiteres mit dem ASP-Virus infiziertes Wildschwein in diesem Gebiet festgestellt, sodass hier von einem rückläufigen Seuchengeschehen auszugehen ist. Der Landkreis erfüllt die vorgegebenen Voraussetzungen zur Änderung der Gebietskulisse nach dem Erlass des MSGIV vom 17.03.2022. Im Ergebnis dessen wurde durch das Ministerium der Antrag auf Aufhebung des Kerngebietes und der weißen Zone im Bereich Neupetershain-Nord im Februar 2024 genehmigt. Die bisherige ausgewiesene weiße Zone nebst Kerngebiet wird aufgehoben und geht in Sperrzone II über.

Für das übrige Gebiet der Sperrzone II gilt das grundsätzliche Verbot der Bewegungsjagden (Ausnahmegenehmigung - siehe hierzu Buchstabe B. III. 1.). Der vollständig eingezäunte Schutzkorridor dient als eine Maßnahme zur Eindämmung und Verbreitung des Erregers. Ziel ist darüber hinaus, die Schwarzwildpopulation durch eine zeitnah verstärkte Entnahme im gesamten Landkreis zu minimieren und eine vollständige Entnahme in Sperrzone II innerhalb der Zaunreihen einschließlich des Schutzkorridors durchzuführen, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

Vorliegend handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zwar „hat“ die Behörde die Sperrzonen festzulegen, aber die Größe des Gebietes ist - anders als bei Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im Falle des Ausbruchs der ASP beim Hausschwein - nicht festgelegt. Insoweit hat die Behörde Ermessen hinsichtlich des Umfangs der festzulegenden Restriktionszonen. Im Weiteren wird auf die Erwägungsgründe der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2894 hingewiesen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete wurde zur Vermeidung der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Festlegung der vorliegenden Sperrzonen erfolgte nach umfassender und intensiver Betrachtung der Gesamtsituation in Abstimmung mit der Landesbehörde, dem Bundesministerium und der EU-Kommission. In die Entscheidungsfindung sind die Struktur und Dichte der Hausschweine- und Schwarzwildbestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur, die Revierverhältnisse wie auch die Kenntnisse über die Einstands- und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes sowie dessen Streifverhalten eingegangen.

Zu B. angeordnete Maßnahmen:

zu B I. Nr. 1

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) und die Pufferzone (Sperrzone I) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Durch die Zäunung des festgelegten Schutzkorridors entlang der brandenburg-sächsischen Grenze sowie in Teilen der Sperrzone II soll die Einschleppung der Tierseuche in bisher freie Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung

oder bergbaurechtlich beschränkte, schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Nur durch konsequent geschlossene Tore erfüllt der ASP-Schutzzaun seine Funktion. Es ist daher erforderlich, unter Buchstabe B I. 1 anzuordnen, dass die Tore nach deren Benutzung umgehend wieder zu schließen sind. Zur erfolgreichen und erforderlichen Bewirtschaftung des Zaunes (Kontrolle, Wartung, Instandsetzung) ist das Betreten, Befahren und Freihalten eines Randstreifens am Zaun durch amtliche beauftragte Personen unentbehrlich. Unter Punkt B. I. Nr. 1 dieser Verfügung wurde daher angeordnet, dass die amtlichen Tätigkeiten und Personen zu dulden sind.

zu B I. Nr. 2, 3, 5 und 6

Die verstärkte Bejagung im gesamten Landkreis, die Anzeige, Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes sowie die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen werden unter Anwendung des Erlasses des MSGIV vom 11.03.2022 „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ auf der Grundlage des Art. 70 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a der SchwPestV angeordnet. Die verstärkte Bejagung dient der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen soll bewirken, dass schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über den Landkreis hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Die Behörde hat durch die Kennzeichnung und Beprobung einschließlich der labordiagnostischen Untersuchung die Möglichkeit, das aktuelle Seuchengeschehen auch außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete zu beobachten. Die Beprobung und Untersuchung dienen als Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Erregers. Die Behörde kann, soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die weitere Verwendung der Tierkörper erlegter Wildschweine als Lebensmittel untersagen.

Die Nachverfolgung und unmittelbare Maßnahmeneinleitung kann nur dann ungehindert ausgeführt werden, wenn neben dem Fundort auch der Aufbewahrungsort bekannt gegeben wird. Die Angabe ist notwendig, um mit größter Sorgfalt eine schnelle und effiziente Eindämmung des ASP-Geschehens zu gewährleisten.

zu B. I. Nr. 4

Gemäß § 3a Nr. 4 der SchwPestV wird im Tenor dieser Verfügung unter B. I. Nr. 4 verfügt, dass im gesamten Landkreis bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen muss. In Anbetracht des hoch aktiven Infektionsgeschehens dient diese Maßregel dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch den Aufbruch von Tierkörpern an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sind zudem leichter umzusetzen.

zu B. II. Nr. 1 bis 8

Die für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) geltenden Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gem. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 11a) TierGesG auch für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet werden.

Die ASP stellt aufgrund ihrer Übertragbarkeit auf Haus- und Wildschweine und der hohen Mortalität (Sterblichkeitsrate) eine erhebliche Gefahr für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer dar. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Nach § 4 Abs. 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) i.V.m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4. Nr. 2 SchwPestV kann der Antrag auf Freilandhaltung von Schweinen durch die zuständige Behörde abgelehnt bzw. die bereits erteilte Genehmigung auf Freilandhaltung widerrufen werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren gefährdet ist. Die Untersagung der Auslaufhaltung ergeht nach § 11 Nr. 4 SchHaltHygV. Da der Erreger für Schweine und Wildschweine gleichermaßen hoch ansteckend ist, finden die Regelungen der SchHaltHygV im gleichen Maß Anwendung für gehaltene Wildschweine wie für Schweine. Auf Grund des hohen Risikofaktors der lokal geführten Kleinsthaltungen wird die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen für die Sperrzone I untersagt. ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen für die Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen, bei Gewährleistung aller erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen, bei der Veterinärbehörde beantragt werden.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und der Hausschweine und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

Aufgrund des aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der ASP-Gebietskulisse war es erforderlich, die Maßnahmen in Bezug auf Hygienemaßregeln, Suche, Beprobung und Bergung sowie Beseitigung aufgefundenen Fallwildes auch auf die Sperrzone I auszuweiten.

zu B. II. Nr. 9

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV wurde für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus besitzt eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt. Insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

In Anbetracht des hoch aktiven Infektionsgeschehens, dient die voran genannte Maßnahme dem Schutz der in der Sperrzone I bestehenden Hausschweinbestände.

zu B. II. Nr. 10

Auf der Grundlage des Art. 9 und 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I anordnen. Das Verbot kann auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen nach Art. 9 Abs. 2 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 beschränkt werden, so dass ein Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone I innerhalb Deutschlands möglich ist. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, weitere Ausnahmen von diesem Verbot erteilen. Weiter Ausnahmemöglichkeiten des Verbringens von Schweinen ergeben sich aus Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594.

zu B. II. Nr. 11

Auf der Grundlage des Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Stücke aus frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sind vor dem Verbringen und Verarbeiten negativ auf das ASP-Virus zu untersuchen, insofern sie nach Art. 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 im Inland verbracht werden sollen.

zu B. III. Nr. 1

Unter Punkt B. III. Nr. 1 dieser Verfügung wird angeordnet, dass Bewegungsjagden grundsätzlich untersagt werden, es sei denn, dass diese mindestens 14 Tage vor Beginn der Jagd bei der Behörde angezeigt wurden. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 28 und § 10 TierGesG kann das Veterinäramt als zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung die Beschränkung und Verbote der Jagd verfügen. Dadurch sollen, insbesondere bei standorttreuem Wild, eine unbeabsichtigte oder unkontrollierte Versprengung der Population und eine damit verbundene mögliche Seuchenverschleppung vermieden werden, um eine zeitnahe und effiziente Bekämpfung der ASP voranzutreiben. Die Bewegungsjagd darf erst nach vollständig erfolgter Anzeige bei der Behörde durchgeführt werden. Die Anzeige ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Jagd dem Veterinäramt per Post oder Mail einzureichen. Mit der Anzeige einer Bewegungsjagd soll die aktuelle, sowohl örtliche aber auch überörtliche, ASP-Lage und deren Risikoabwägung berücksichtigt werden. Die Anordnung dieser Maßnahme erfolgt bis auf weiteres.

Nach erfolgter Anzeige der Bewegungsjagden erhält der Ansprechpartner eine Eingangsbestätigung mit einem Merkblatt zu den Biosicherheitsmaßnahmen, die zwingend bei Tätigkeiten bzgl. der Jagd einzuhalten sind.

zu B. III. Nr. 2

Nach Art. 65 lit. b) der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, in der infizierten Zone, die Jagdaktivitäten und sonstige Tätigkeiten im Freien regulieren. Die infizierte Zone entspricht dabei der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde in allen eingezäunten Gebieten der Sperrzone II gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV die vollständige Entnahme des Schwarzwildes

angeordnet. Die Schwarzwildpopulation soll dadurch derart reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

zu B III. Nr. 3

Soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im gefährdeten Gebiet erforderlich ist, kann gem. § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 der SchwPestV die zuständige Behörde kraft Gesetz den Jagd ausübungs berechtigten zur Suche nach Fallwild verpflichten. Weiterhin kann die zuständige Behörde nach § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 der SchwPestV in begründeten Fällen und nach vorliegenden Erkenntnissen im gefährdeten Gebiet die Bejagung sowie die Fallwildsuche durch andere, amtlich beauftragte Personen vornehmen lassen. Dabei hat die Entnahme eines Wildschweines nach dem Tierseuchenrecht zu erfolgen und wird aus diesem Grund als solche durch den Amtstierarzt angeordnet.

— Diese Maßnahmen sollen bewirken, dass durch die schnelle, fachlich angemessene und kontinuierliche Vorgehensweise im aktuellen Seuchengeschehen eine mögliche Verschleppung durch erkranktes oder verendetes Schwarzwild eingedämmt bzw. verhindert wird. Dabei ist eine evtl. Bejagung und Fallwildsuche mit anderen, amtlich beauftragten Personen durch den Jagd ausübungs berechtigten zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten. Des Weiteren wird hier dem Anordnungspunkt B. III. 2 bei unzureichender Mitwirkung der Jagd ausübungs berechtigten Rechnung getragen.

zu B. III. Nr. 4

Gemäß § 14d Abs. 7 SchwPestV kann die zuständige Behörde zur Vermeidung der Verschleppung der ASP anordnen, dass Hunde im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) außerhalb von Wohngebieten nicht frei umherlaufen dürfen. Ausgenommen hiervon sind durch den Landkreis zur Kadaversuche beauftragte Hundestaffeln und die mit der Bewegungsjagd angezeigte Hunde nach B. III. 1. Da für die benannten Tätigkeiten ein freilaufen der Hunde außerhalb der Leine erforderlich ist, sind insbesondere vor Verlassen des Waldes den Hunden entsprechende Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen gem. § 14d Abs. 5 Nr. 3a SchwPestV zu unterziehen, um eine mögliche Erregerverschleppung durch Anhaftende ASP-Viren in bisher freien Gebieten zu unterbinden.

zu B. III. Nr. 5

— Rechtsgrundlage für die unter Punkt B. III. Nr. 5 dieser Verfügung ist § 14d Abs. 4. Nr. 2 SchwPestV. Demnach sind Tierhalter, die Ihre Schweine- und Wildschweinhaltung in einer Restriktionszone haben, mit Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) gesetzlich verpflichtet, die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

Bei einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung ist unter dem Begriff der Absonderung die in dieser Verfügung angeordnete Aufstallung zu verstehen. Gesetzeszweck ist die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung – auch im Sinne eines Schutzes vor Ausbreitung der Seuche und dem Schutz Dritter. Die Unterbringung der Schweine in einem von allen Seiten von Einträgen von außen gesicherten und durch strenge Hygienemaßnahmen geschützten Stall, kann die einzige Form einer Absonderung sein, die das Risiko der Eintragung des ASP-Virus in den Schweinebestand auf das kleinstmögliche Maß reduziert. Weiterhin wird auf § 4 Abs. 3 der SchHaltHygV hingewiesen, wonach bereits der Antrag auf Freilandhaltung von Schweinen durch die zuständige Behörde abgelehnt bzw. die bereits erteilte Genehmigung auf Freilandhaltung widerrufen werden kann, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren gefährdet ist. Da der Erreger

für Schweine und Wildschweine gleichermaßen hoch ansteckend ist, finden die Regelungen der SchHaltHygV im gleichen Maß Anwendung für gehaltene Wildschweine wie für Schweine.

Das in der fachkundigen Risikoeinschätzung einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen vom 13.4.2022 vom FLI erläuterte Restrisiko eines ASP-Eintrags in Hausschweinbestände kann im Hinblick auf die zuvor erläuterte Seuchensituation auch nicht als vernachlässigbares Risiko interpretiert, sondern muss als bestehendes Risiko anerkannt werden, vor allem dann, wenn die Schweinehaltungshygieneverordnung nicht entsprechend der geforderten hohen Biosicherheitsstandards umgesetzt werden kann. Der Risikoeinschätzung des FLI kommt aufgrund seiner Sachkunde für den Bereich der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 27 TierGesG) gesteigerte Bedeutung zu.

Anhand des ASP-Ausbruchs in Hausschweinbeständen in den umliegenden Landkreisen wird offensichtlich, dass ein Restrisiko neben der erläuterten Gefahr durch den Eintrag von Lebensmittelresten in Freilandhaltungen durch Krähen offenbar auch auf anderen Übertragungswegen besteht. Eine Freilandhaltung potenziert demnach zusätzlich zu dem ungeklärten Eintragungsweg das Risiko um die vom FLI beschriebene Übertragung durch Krähen. Eine Übertragung durch andere Vektoren (lebende Organismen, die Krankheitserreger von einem infizierten Tier oder Menschen auf andere Tiere oder Menschen übertragen – z.B. Zecken, Mücken, Nagetiere) ist ebenfalls denkbar und nicht abschließend untersucht. Entsprechend ist den Empfehlungen des FLI, als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums u.a. im Bereich Tierseuchen, eine Aufstallung der in Freiland- oder Auslaufhaltung gehaltenen Tiere vorzunehmen, um das bestehende Risiko zu minimieren, nachzukommen.

zu B. III. Nr. 6

Auf der Grundlage des Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss durch das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone II in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich angeordnet werden.

zu B. III. Nr. 7

Auf der Grundlage der Art. 9 und 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II anordnen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

zu B. III. Nr. 8

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

zu B. III. Nr. 9

Auf der Grundlage des Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Nach Art. 52 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 kann die zuständige Behörde innerhalb der Sperrzone II Ausnahmen unter den dort aufgeführten Voraussetzungen zulassen. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse können für den eigenen häuslichen Verbrauch (bzw. dessen Verwendung) innerhalb der Sperrzone II verbracht werden, insofern vor der Verbringung die Stücke negativ auf den ASP-Virus untersucht wurden. Hierbei wurde der gängige Sprachgebrauch berücksichtigt, welcher im Wesentlichen dem Art. 52 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 entspricht.

zu B III. 10

Für das entnommene Schwarzwild aus der Sperrzone II gelten ebenfalls besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie die Anforderungen nach Art. 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Vorwiegend im gefährdeten Gebiet einschließlich des Schutzkorridors ist davon auszugehen, dass infiziertes Schwarzwild entnommen wird, sodass dieses zwingend in amtlich bestimmten Sammelstellen aufzubewahren ist. Erst mit Vorliegen eines negativen ASP-Untersuchungsergebnisses kann das Schwarzwild entsprechend der gesetzlichen Regularien für den eigenen häuslichen Verbrauch weiterverwertet werden. Hierbei wurde der gängige Sprachgebrauch berücksichtigt, welcher im Wesentlichen dem Art. 52 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 entspricht.

Zu B. IV. 1.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Die zuständige Behörde kann nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 18 und 21 sowie § 26 Abs. 1 TierGesG zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung über eine Anzeigepflicht für Tätigkeiten oder Maßnahmen auf bestimmten Gebieten, Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten, in oder an denen sich seuchenkranke, verdächtige oder empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, verfügen. Hiervon nimmt das Veterinäramt gebrauch.

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt. Jedoch dürfen der mechanisierte Holzeinschlag und die mechanisierte Rückung sowie Pflügen erst nach vorheriger vollständiger Anzeige der Tätigkeit bei der Veterinärbehörde durchgeführt werden. Die Anzeige hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen. Dabei sind die im Anordnungspunkt B. IV. 1 vorgegeben Angaben zu benennen. Die Anzeige ist der Veterinärbehörde per Mail oder über den Postweg vorzulegen. Mit der Anzeige des mechanisierten Holzeinschlages und der mechanisierten Rückung sowie dem Pflügen soll auf die aktuelle ASP-Lage reagiert werden können und damit der Risikoabwägung im örtlichen bzw. umliegenden ASP-Geschehen dienen. Nach erfolgter Anzeige der in dieser Anordnung genannten Tätigkeiten erhält der Grundstückseigentümer eine Eingangsbestätigung durch die Veterinärbehörde.

Zu B IV. 2.

Für land- und forstwirtschaftliche Flächen innerhalb von Teilen der Sperrzone II, hier dem Schutzkorridor, wurde nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 26 Abs. 1 TierGesG und nach § 14d Abs. 5a Nummer 1 der SchwPestV die land- und forstwirtschaftliche Nutzung insofern beschränkt, dass eine ständige Kontrolle der Flächen bzw. des Erntegutes auf erkranktes bzw. verendetes Schwarzwild zu erfolgen hat. Verendetes oder erkranktes Schwarzwild ist unverzüglich analog der Anordnung B I. Nr. 6a) und b) beim Veterinäramt zu melden. Die Tätigkeit ist zu unterbrechen. Diese Maßnahme dient dabei der Verhinderung der Verschleppung von möglicherweise infektiösem Material durch land- und/oder

forstwirtschaftlicher Fahrzeuge oder Gerätschaften. Im Rahmen des Seuchengeschehens wurden hierbei die Interessen Dritter berücksichtigt.

Zu A und B

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 40 VwVfG. Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind auf Grund der akuten Seuchengeschehnisse angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu C.

Nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde für das gefährdete Gebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Hiervon macht die Veterinärbehörde im Sinne des Schutzkorridors gebrauch. Die Anordnung kann erneut getroffen werden.

Zu D.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Zu E.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach

der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Punkt E 2. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann unter der Internetadresse www.osl-online.de und beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Wochenkurier wiedergegeben.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg einzulegen
oder
- in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an poststelle@osl-online.de unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig
oder
- schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu richten.

Im Auftrag



DVM Jörg Wachtel
Amtstierarzt

Ergänzender Hinweis:

1. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG i.V.m SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.